

Glasscherben auf dem Balkon

Brüstungsscheibe kaputt: Schadensursache ungeklärt

Als die Frau aus ihrer Mietwohnung ausziehen wollte, kam es zum Streit um die Kautions. Denn auf dem Balkon lag die Brüstungsscheibe in Trümmern und der Vermieter machte die Mieterin dafür verantwortlich. Deshalb weigerte er sich, die Kautions (632 Euro) herauszurücken. Von dem Guthaben werde er den Balkon reparieren lassen, schrieb er der Frau. Die Mieterin behauptete, sie wisse nicht, wie die Scheibe zu Bruch gegangen sei. Sie habe damit jedenfalls nichts zu tun.

Das Amtsgericht stellte sich auf ihre Seite. Aus der Tatsache, dass die Scherben auf dem Balkon lagen, schloss der Amtsrichter, die Scheibe müsse von außen eingedrückt worden sein. Beim Landgericht Hildesheim hatte der Vermieter mit seiner Berufung gegen dieses Urteil Erfolg (7 S 220/04). Dass die Scherben der zerstörten Scheibe auf den Boden des Balkons gefallen seien, beweise überhaupt nichts, meinte das Landgericht.

Die Schadensursache sei ungeklärt. Daher stehe auch nicht fest, wer dafür verantwortlich sei. Wäre die Brüstungsscheibe in ihrem rechteckigen Rahmen nicht sachgemäß befestigt gewesen, fielen der Mangel in den Verantwortungsbereich des Vermieters. Dafür gebe es aber keinerlei Anhaltspunkt. Daher sei es Sache der Bewohnerin zu belegen, dass sie die Mietsache nicht beschädigt habe. Da ihr dies nicht gelungen sei, könne der Vermieter Schadenersatz geltend machen und diese Summe mit dem Kautionsguthaben verrechnen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/glasscherben-auf-dem-balkon>